



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Relux Rohstoffe GmbH & Co. KG
Brückenstraße 9
32549 Bad Oeynhausen

06.Mai 2019

Seite 1 von 19

Aktenzeichen
700-52.0039/18/8.11.2.4
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage durch Austausch der Anlagentechnik und Änderung der Inputabfälle sowie durch Änderung der Lagerflächen und Lagermengen sowie der Ablufttechnik

I. Tenor

Auf den Antrag vom 30.11.2018 mit dem Nachtrag vom 18.12.2018, Eingang vom 02.01.2019, wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und den Nummern 8.9.1.2, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung von Entladungslampen, quecksilberhaltigen Abfällen und Batterien erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

1. Der Entfall der Behandlung von Hintergrundbeleuchtung in der BE 1, die dortige Änderung der Anlagentechnik mit Änderung der Inputstoffe in eine Anlage zur Behandlung von metallischen Abfällen einschließlich der Änderung der Abluftanlage der BE 1,

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverbindlichen E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515
BIC WELADED3333

2. die Erneuerung der Filteranlage der BE 2 mit Erhöhung des Abluftstroms sowie
3. die Umstrukturierung der Lagerflächen und die Verringerung der Lagermenge gefährlicher Abfälle um 150 t.

Standort

Brückenstraße 9, 32549 Bad Oeynhausen
Gemarkung Werste, Flur 15, Flurstücke 51 und 116.

Gesamtkapazität der Anlage

BE 1	Behandlung (metallhaltige Abfälle)	3 t/h
	Lagerung:	300 t
	Lagerung von Entladungslampen (gewerbliche Sammelstelle)	2,0 t
BE 2	Behandlung (Primärbatterien)	2,5 t/h
	Lagerung:	350 t
BE 3	Behandlung (Sortierung von Batterien)	1 t/h
	Lagerung (Batterien, einschließlich 20 t Elektroaltgeräte)	350 t
BE 4	Demontage (Elektroaltgeräte)	0,5 t/h
	Lagerung	50 t
BE 5	Stromaggregat (Nennleistung)	250 kVA
	Wirkleistung 200 kW, Tank 5000 Liter	

Bei den angegebenen Lagermengen handelt es sich jeweils um die Summe der Inputstoffe und Outputstoffe.

Tabelle 1 Inputkatalog der Aufbereitungsanlage BE 1 für metallhaltige Abfälle

AVV	Bezeichnung	Herkunft
17 04 07	Gemischte Metalle	Metalle einschließlich Legierungen
19 12 03	Nicht-Eisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (hier metallhaltige Gemische)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

Tabelle 2 Inputkatalog der Lightcycle – Sammelstelle als Teil der BE 1

AVV	Bezeichnung	Herkunft
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

Tabelle 3 Inputkatalog der Aufbereitungsanlage BE 2 für Primärbatterien

AVV	Bezeichnung	Herkunft
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03) (hier nur Alkali- Mangan- Batterien)	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren (hier nur Zink-Kohle- Batterien und Zink-Luft- Batterien sowie Gemische aus Zink-Kohle- und Alkali-Mangan-Batterien)	Batterien und Akkumulatoren

Tabelle 4 Inputkatalog der Sortieranlage BE 3 für Batteriegemische

AVV	Bezeichnung	Herkunft
16 06 01	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 02	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 03	Quecksilber enthaltende Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren (hier: NiMH- Batterien)	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren (hier: Lithium- und Li- Ion- Batterien)	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren (hier: Zink- Kohle- und Alkaline- Batterien)	Batterien und Akkumulatoren
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

Tabelle 5 Inputkatalog der Demontageanlage (BE 4) zur Entnahme von Batterien aus Altelektrogeräten der Sammelgruppen 3 und 5 (ab dem 15.08.2018 nur noch Sammelgruppe 5) (hier Powerbanks mit Zusatzfunktionen z. B. Leuchten, Radio; elektrische Zahnbürsten; Navigationsgeräte; MP3-Player; Handys; Smartphones; GPS-Uhren; Fernbedienungen; Rasierer; Tablet-PC und Personal Digital Assistant (PDA))

AVV	Bezeichnung	Herkunft
16 01 21	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 02 13	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 15	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
20 01 35	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

Tabelle 6 Inputkatalog des Zwischenlagers für Elektroaltgeräte (BE 4)

AVV	Bezeichnung	Herkunft
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 11	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 12	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 13	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 15	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten

AVV	Bezeichnung	Herkunft
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 35	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

Betriebszeiten

Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Samstag von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

Das Abgas der von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile (BE 1 und BE 2) ist an den Entstehungsstellen vollständig zu erfassen, der jeweiligen Abgasreinigungsanlage zuzuführen und anschließend über die Emissionsquellen Kamin BE 1 (Höhe 10 m) und Kamin BE 2 (Höhe 10 m) abzuleiten.

Die abgeleiteten Emissionen der im Abgas der Anlage enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen, nach Maßgabe der Nummern 2.4 bis 2.9 und 5.1.2 TA Luft nicht überschreiten:

BE 1: Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub: Massenkonzentration 10 mg/m³

BE 2: Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub: Massenkonzentration 5 mg/m³

Hinweise:

Die Anlage ist folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

- 8.9.1.2** Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 bis weniger als 50 Tonnen je Tag.
- 8.11.2.1** Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonne je Tag
- 8.11.2.4** Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag.
- 8.12.1.1** Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.
- 8.12.2** Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen: A. Auflistung der Antragsunterlagen
 B. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. Anlagedaten

Die Recyclinganlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

BE 1 Anlage zur Behandlung von metallischen Abfällen

Bestehend aus Zerkleinerer, Fe-Abscheider Fördereinrichtung, NE-Abscheider, Zick-Zacksichter, Siebanlage, optionaler Sensorsichter, Abluftbehandlungsanlage sowie Lagerbereiche einschl. Lagerbereich Lightcycle

BE2 Anlage zur Behandlung von Primärbatterien

Bestehend aus Zerkleinerer VAZ 220-200, Dosierbunker, Fe-Abscheider, Förder-einrichtungen mit Einhausung, Abluftbehandlungsanlage mit Aktivkohlefilter sowie Lagerbereiche

BE 3 Sortieranlage zur manuellen Sortierung von Batterien

Bestehend aus Förderband mit Aufgabeeinheit und Siebeinrichtung, Lagerbereich

BE 4 Demontageanlage von Elektroaltgeräten zur Entfernung von Batterien

Bestehend aus Arbeitsmittel zur mechanischen Behandlung

BE 5 Stromaggregat Nennleistung 250 kVA, 200 kW Wirkleistung

Bestehend aus Tank, Dieselmotor, Lagertank (5000 Liter), Schalldämmhaube

III. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermine schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Absatz 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Luftreinhaltung

1. Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes der von dieser Genehmigung erfassten Anlagen (BE 1 und BE 2), in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die in Abschnitt I – Tenor – dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Anlagen an den Emissionsquellen – Abgaskamin der BE 1 und Abgaskamin der BE 2 – eingehalten werden.
2. Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3 TA Luft und der DIN EN 15259:2008-01 einzurichten. Besonders ist zu beachten, dass vor den Messquerschnitten die Längen der Einlaufstrecken und nach den Messquerschnitten die Längen der Auslaufstrecken der DIN EN 15259:2008-01 entsprechen.
Es wird empfohlen, die Errichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlung vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
3. Die Ermittlung ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelwer-

te und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.3 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.

4. Mit der Ermittlung darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
5. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 der gemäß Runderlass. „Ermittlungen der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBI. NRW. 7130) und DIN EN 15259:2008-01 entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis der Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
6. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichtes der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messung übersandt wird.
7. Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) ist die Ermittlung der Emissionen im gereinigten Abgas der Anlagen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.
8. Die Behandlung der zugelassenen Abfälle gemäß Inputkatalog für die Zerkleinerung von metallhaltigen Abfällen (BE 1) und die Zerkleinerung von Primärbatterien (BE 2) dürfen nur unter Einsatz der Ablufterfassung und -behandlung betrieben werden.
9. Es dürfen nur nicht gefährliche metallhaltige Abfälle in der BE 1 behandelt werden. Der maximale Gehalt an Quecksilber im jeweiligen Abfallstoff von weniger als 0,1 Summen-% ist einzuhalten, damit dieser Abfall als nicht gefährlich eingestuft werden kann. Sollte der Gehalt höher liegen ist der Abfallstoff als gefährlich zu deklarieren, eine Behandlung ist dann nicht zulässig.
10. Treten Störungen an der Ablufterfassung oder -behandlung auf, die emissions- bzw. arbeitsschutzrelevant sind, sind alle an diese Anlagen angeschlossenen Anlagenteile unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und die Bezirksregierung Detmold ist zu informieren. Die Tätigkeiten dürfen erst wieder aufgenommen werden, wenn nachgewiesen ist, dass die Ablufterfassung und -behandlung funktionstüchtig ist.
11. Die Auflage B) 14 des Genehmigungsbescheids vom 16.10.2017, Az.: 52.0042/16/8.11.2.1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:
Im Büro der Betriebshalle ist ein Lagerflächenplan vorzuhalten, welcher jederzeit für alle Mitarbeiter einsehbar sein muss. Darüber hinaus sind an den Wänden der Betriebshalle Tafeln mit Kennzeichnung des Lagermaterials anzubringen.

Wasser

1. Evtl. austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Flüssigkeit ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
2. Sie sind verpflichtet der zuständigen Wasserbehörde nach § 122 Absatz 3 LWG alle vom normalen Betrieb abweichenden Betriebszustände, bei denen negative Auswirkungen auf ein oberirdisches Gewässer, den Boden, das Grundwasser oder die Kanalisation nicht auszuschließen sind (z. B. Betriebsstörungen und Unfälle), unverzüglich und auf dem schnellsten Wege anzuzeigen. Zeitpunkt, Ort, Art, Umfang, Ursache, Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Störung sowie die durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen sind in der jeweiligen Anzeige bzw. Meldung so genau wie möglich anzugeben. Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instand hält, instand setzt, reinigt oder prüft. Diese Meldung kann unter der Telefon-Nr. 05231/ 71-0 bei der Bezirksregierung Detmold erfolgen.
3. Die Behandlung und die Lagerung der Altbatterien in der Behandlungsanlage dürfen nur an Standorten mit undurchlässigen Oberflächen und geeigneter, wetterbeständiger Abdeckung oder in geeigneten Behältern erfolgen; dies gilt auch für eine nur vorübergehende Lagerung (gemäß § 3 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Batteriangesetzes – BattGDV). Dies gilt des Weiteren auch für die Lagerung von gefährlichen Abfällen nach der Abfallverzeichnisordnung (AVV) und Elektroaltgeräte.
4. Dem Abwasser sind alle Stoffe fernzuhalten, die geeignet sind, trotz Passage der Sedimentationsanlage und Retentionsbodenfilters die Abwasseranlagen in ihrer Funktion einzuschränken oder die Biozönose des angeschlossenen Vorfluters nachhaltig zu schädigen. Dies gilt insbesondere für eine Belastung des Niederschlagswassers, die von nicht regelmäßig beseitigten Verunreinigungen der Fahrflächen oder von austretenden Flüssigkeiten aus undichten Behältnissen stammen.
5. Die Anlage befindet sich nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Beim Umgang mit aus gewässerökologischer Hinsicht bedenklichen Stoffen, ist wegen der evtl. trotzdem bestehenden Hochwassergefährdung noch ein Freibord von 50 cm auf den Wasserspiegel HW100 (50,40 m ü. NHN) aufzurechnen, so dass die einzuhaltende Schutzhöhe 50,90 m ü. NHN beträgt. Unterhalb dieser Höhe dürfen bei vorgenannter Hochwassergefahr keine für das Hochwasser zugänglichen, bedenklichen Stoffe, gelagert werden.

Arbeitsschutz

1. Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswegen, Gefahrstellen oder Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" durchzuführen.

IV. Begründung

Mit Antrag vom 30.11.2018 und Nachtrag vom 18.12.2018, Eingang vom 02.01.2019, hat die Relux GmbH & Co. KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Recycling-Anlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und den Nrn. 8.9.1.2 (neu), 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht

Die Anlage unterliegt nicht der UVP-Pflicht.

Verfahrensart

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 8.11.2.1 und Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 Absatz 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Absatz 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind. Die Änderung, die die Nummern 8.11.2.1 und 8.12.1.1 betrifft, beinhaltet eine Verringerung der Behandlung und Lagerung an gefährlichen Abfällen, so dass mit weniger gefährlichen Abfall umgegangen wird. Die Änderung der Anlage zu einer Behandlungsanlage für metallische Abfälle fällt unter die Verfahrensart V und ist somit nicht im förmlichen Verfahren durchzuführen.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren den zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Anforderungen des Immissionsschutzes, der AwSV, der Wasserwirtschaft und des Arbeitsschutzes hat die Bezirksregierung Detmold in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Stadt Bad Oeynhausen. Es ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen und erfüllt die Voraussetzungen hierfür. Die Stadt Bad Oeynhausen hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Absatz 1 BauGB erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden die insbesondere Anforderungen der TA Luft geprüft.

Ausgangszustandsbericht

In der Anlage werden keine Stoffe der CLP-Verordnung verarbeitet, behandelt oder gelagert, ein AZB ist daher nicht erforderlich.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Absatz 1 Nr. 1 und 14 Absatz 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten in Höhe von 700.000.- € zugrunde gelegt. Nach § 1 Absatz 1 der AVwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung auf 3.350,00 € festgesetzt.

Der von Ihnen zu erstattenden Betrag in Höhe von

3.350,00 €

(in Worten: Dreitausenddreihundertfünfzig Euro)

ist gemäß § 17 GebG NRW entsprechend der anliegenden Rechnung innerhalb der darin genannten Frist zu überweisen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(MN)

VII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Absatz 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind. Die Anlage ist zuletzt durch Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 16.10.2017, Aktenzeichen 52.0042/16/8.11.2.1erfasst worden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Gefahrstoffe, Brand- und Explosionschutz, Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, usw.), zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist bezogen auf den Antragsgegenstand zu erweitern (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG, § 3 Arbeitsstättenverordnung –ArbStättV, §3 Betriebssicherheitsverordnung –BetrSichV, und §§ 7,8 Gefahrstoffverordnung –GefStoffV).

2. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden, dass erforderliche Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind und nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden. Der Arbeitgeber hat ferner durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Beschäftigte bei der Verwendung der Arbeitsmittel die nach § 12 erhaltenen Informationen sowie Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise beachten (§6 Absatz 2 BetrSichV).
3. Gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 4 Strahlenschutzgesetz bedarf es einer Genehmigung, wer eine Röntgeneinrichtung betreibt; ausgenommen sind Röntgeneinrichtungen, für deren Betrieb, auch unter Berücksichtigung der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 19 Absatz 2, eine Anzeige nach § 19 Absatz 1 ausreichend ist. Die ggf. erforderliche Genehmigung nach dem Strahlenschutzgesetz für die Röntgensortieranlage ist separat bei der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 55.4, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold) zu beantragen.

D) Abfallrechtliche Hinweise

Tabelle 7 Outputkatalog der Aufbereitungsanlage BE 1

AVV	Bezeichnung	Herkunft
19 12 02	Eisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 03	Nicht-Eisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

Tabelle 8 Outputkatalog der Lightcycle – Sammelstelle BE 1

AVV	Bezeichnung	Herkunft
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

Tabelle 9 Outputkatalog der Aufbereitungsanlage BE 2

AVV	Bezeichnung	Herkunft
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle (hier: Filterkassetten aus Filteranlage, Filterstaub und Aktivkohle, quecksilberhaltig)	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren	Batterien und Akkumulatoren
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 05	Andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten (hier: Batteriefinanteil (Schwarzmasse), zink- und manganhaltig)	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 12 02	Eisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g
19 12 03	Nicht-Eisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (hier: metallhaltige Gemische nach Separierung von eisenhaltigen Bestandteilen)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g

Tabelle 10 Outputkatalog der Demontageanlage (BE 4)

AVV	Bezeichnung	Herkunft
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 06 01*	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	Batterien und Akkumulatoren

AVV	Bezeichnung	Herkunft
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren (hier: NiMH- Batterien)	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren (hier: Lithium- und Li- Ion- Batterien)	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren (hier: Zink- Kohle- und Alkaline- Batterien)	Batterien und Akkumulatoren
19 12 02	Eisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 03	Nichteisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen.
19 12 05	Glas	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen.
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten (hier nur Knopfzellen)	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

VIII. Anlagen

Anlage 1 Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Tabelle 11 Inhalt Antragsunterlagen

Nr.	Inhalt	Seiten
0	Deckblatt, Inhaltsverzeichnis	1
1	Antragsformular 1. und 2. Änderungsschreiben zum Antragsinhalt Zuordnung zur 4. BImSchV, Kurzbeschreibung u.a.	11
2	Lagepläne und Bedarf an Grund und Boden	7
3	Angaben zum Betrieb Beschreibung, Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, einschl. Plan, Maschinenaufstellungsplan, Lagerflächenplan, Technische Daten (Formular 3), Verfahrensfließbilder,	34
3	Technische Angaben Maschinen	28
4	Angaben zu Emissionen <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung Emissionsverhältnisse - Betriebsablauf und Emissionen - Quellenverzeichnis der gesamten Anlagen - Abluftplan, Angaben Aktivkohlefilter 	29
5	Angaben zur Anlagensicherheit	1
6	Angaben zur Wasserwirtschaft	1
7	Angaben zu Abfällen	15
8	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	0
9	Angaben zum Arbeitsschutz, Maßnahmen zum Arbeitsschutz, Feuerwehrplan	37

Anlage 2 Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
UmweltHG	Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
VVGen.Verf.	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.75 (MBl. NW. S. 2216 / SMBl. NW. 7130)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. 8. 1999, zuletzt geändert am 13.06.2006 (GV. NRW. 2006 S. 250)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1980 (GV.NRW. S. 924/SGV.NRW. 2011), zuletzt geändert am 22.07.2003 (GV.NRW. S. 428)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, FNA 213-1)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO 2016 NRW) vom 15.12.2016, Stand 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005)

BauPrüfV	Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO - vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), Stand 25.9.2001 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBL. Nr. 26/1998, S. 503)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV -) vom 20.03.75 (BGBl. I S. 729), Stand: 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I. S. 762 / FNA-Nr. 2129-43), Stand 03.05.2013 (BGBl. I S. 212, 2461110)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV) vom 15.11. 1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3812)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)) vom 18.04.2017 (BGBl. S. 905 / FNA 753-13-6)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz -(WHG) 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Stand 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Stand: 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
AVV	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
VermKatG NW	Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 30.05.90 (SGV NRW 7134)